

R I C H T L I N I E N

FÜR DIE FÖRDERUNG DER LEHRLINGSAUSBILDUNG
in der Marktgemeinde Zirl

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Markt-
gemeinde Zirl wurde mit Wirksamkeit 01.04.1997 folgende
Förderung der Lehrlingsausbildung in Zirl beschlossen:

Unternehmer, die Lehrlinge beschäftigen und ihren im
Kommunalsteuergesetz 1993 gründenden abgabenrechtli-
chen Verpflichtungen, namentlich der Verpflichtung
nach § 11 nachkommen, wird eine Förderung in Höhe der
auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunal-
steuer gewährt.

Die im ersten Satz genannten Unternehmer haben ab
Wirksamkeit April 1997 die Kommunalsteuer ohne die
auf die Lehrlingsentschädigung entfallende Kommunal-
steuer zu entrichten.

In der Steuererklärung ist die Kommunalsteuer und die
auf die Lehrlingsentschädigung entfallende (nicht
entrichtete) Kommunalsteuer gesondert auszuweisen.

Zirl, am 12.03.1997

Der Bürgermeister

Schneider